



4/SN-317/MÉ

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. JONAK
 Tel.Nr.: 53120-2356

Zl. 14.407/7-III/2/90

An die
 Parlamentsdirektion

1010 Wien

Minderheiten-Schulverfassungsgesetz,
Stellungnahme zum Entwurf

Reichtum Gesetzentwurf
Zl.
Datum: 25. APR. 1990
Verteilt 35.90 Q10

St. Otterweger

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 6. März 1990, GZ. 601.088/14-V/7/90, dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes.

Beilagen

Wien, 23. April 1990
 Für die Bundesministerin:
 Dr. JONAK

*F. d. R. d. A.
Biceller*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. JONAK
Tel.Nr.: 53120-2356

Zl. 14.407/7-III/2/90

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

1014 Wien

**Minderheiten-Schulverfassungsgesetz,
Stellungnahme zum Entwurf.
Zu Zl. 601.088/14-V/7/90**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport begrüßt die Schaffung eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes, das die verfassungsgesetzlichen Regelungen, welche zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages notwendig sind, umfassend für die Länder Burgenland, Kärnten und Steiermark regelt, wobei für den einfachen Gesetzgeber die Möglichkeiten offengelassen werden, die erforderlichen einfachgesetzlichen Regelungen unter Bedachtnahme auf die besonderen Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern zu erlassen.

Durch das im Entwurf vorgesehene Minderheiten-Schulverfassungsgesetz sollen insbesondere die Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung von Bund und Ländern geregelt werden. Da es nach der Absicht des Entwurfes zwei Rechtsnormen geben wird, aus denen die konkrete Zuständigkeitsverteilung hervorgeht, müßte die Abgrenzung klar erfolgen. Dies scheint nach dem derzeitigen Wortlaut des § 1 Abs. 2 einerseits und des § 2 andererseits nicht völlig klar zu sein. Ferner sollte für den Polytechnischen Lehrgang aus Gründen der Einfachheit keine andere verfassungsrechtliche Regelung bestehen, als für die übrigen allgemeinbildenden Pflichtschulen, wenngleich derzeit noch nicht bekannt ist, ob im Minderheitenschulbereich eine besondere Regelung für die Polytechnischen Lehrgänge erfolgen wird.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport schlägt unter Bedachtnahme auf die bisherigen gesetzlichen Regelungen, die sich in ihrer kompetenzmäßigen Zuordnung bewährt haben, folgende kompetenzmäßige Zuordnung auf dem Gebiet des Minderheitenschulwesens vor:

- 1. Bundesgesetzgebung, Bundesvollziehung:**
Alle Angelegenheiten, für die im folgenden nichts anderes vorgesehen ist.

- 2. Bundesgesetzgebung, Landesvollziehung:**
 - 2.1 Aufbau, Organisationsformen und Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen,
 - 2.2 Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen.

- 3. Bundesgrundsatzgesetzgebung, Landesausführungsgesetzgebung, Landesvollziehung:**
 - 3.1 Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen,
 - 3.2 Örtliche Festlegung der öffentlichen Pflichtschulen.

- 4. Landesgesetzgebung, Landesvollziehung:**
 - 4.1 Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen,
 - 4.2 Kindergartenwesen und Hortwesen.

Hiezu kommt noch die Beibehaltung bestehender besonderer Regelungen im Art. 14 B-VG insbesondere im Zusammenhang mit den Schulbehörden sowie den öffentlichen Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorten und Übungsschülerheimen.

Die vorstehende Aufzählung zeigt, daß nur die Punkte 2.1 und 3.2 von der Kompetenzverteilung des Art. 14 B-VG abweichen. Allerdings könnte die Auffassung vertreten werden, daß Punkt 3.2 bereits in Punkt 3.1 enthalten ist, weil unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage zu verstehen ist (vgl. § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBI. Nr. 163/1955).

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ersucht um ehestmögliche Ausarbeitung des entgültigen Entwurfstextes für das Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes, da diese Voraussetzung für die vorgesehene Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ist.

Wien, 23. April 1990
Für die Bundesministerin:
Dr. JONAK

*F. d. R. d. A.
D. J. N. A.*